

Stellungnahme zur BürgerInneninitiative „One of Us“

WIDE distanziert sich von den Zielen der Europäischen BürgerInneninitiative „One of Us“, denn diese untergräbt mit ihren Forderungen wesentliche Frauenrechte!

Zitat „One of Us“: „Gegenstand: Rechtlicher Schutz der Würde, des Rechts auf Leben, und der Unversehrtheit jeder menschlichen Person vom Zeitpunkt der Empfängnis an in jenen Kompetenzbereichen der EU, für die ein solcher Rechtsschutz von Bedeutung sein könnte.“¹

Ein Urteil des EuGH aus dem Bereich Patentrecht zur Embryonenforschung² wird mit Schwangerschaftsabbruch in Zusammenhang gebracht und als Aufhänger benutzt, um die Gleichstellung und das Recht auf Selbstbestimmung von Frauen sowie Anliegen der europäischen Entwicklungszusammenarbeit zu diffamieren.³ Damit werden erstens zwei verschiedene Materien/Bereiche vermischt, und zweitens international vereinbarte Frauenrechte und Entwicklungsziele direkt angegriffen.

Zitat „One of Us“: „Wichtigste Ziele: Die Würde des menschlichen Embryos muss geachtet, und seine Unversehrtheit sichergestellt werden. Dies geht aus der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache Brüstle hervor, in der der Embryo als erste Stufe der Entwicklung jedes Menschen anerkannt wird. Die EU möge daher, um die Kohärenz ihrer Politik in allen Bereichen, in denen das Leben des menschlichen Embryos auf dem Spiel steht, sicherzustellen, der Finanzierung aller Aktivitäten (insbesondere in den Bereichen Forschung, Entwicklungspolitik und öffentliche Gesundheit), die die Zerstörung menschlicher Embryonen voraussetzen, unterbinden.“⁴

Die Forderungen von „One of Us“ zielen neben den Bereichen „Forschung“ und „öffentliche Gesundheit“ auch explizit auf den Bereich der Entwicklungspolitik ab. Jedoch bereits im Aktionsprogramm der UN-Konferenz für Bevölkerung und Entwicklung 1994 sowie in den Key Actions von 1999, die ebenfalls von den Mitgliedern der Vereinten Nationen beschlossen wurden, wird das Empowerment der Frauen und ihr Zugang zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und Rechten als Zielvorstellung und zugleich als erfolgversprechende Strategie für nachhaltige Entwicklung angesehen.

¹ Europäische Kommission: Die europäische Bürgerinitiative. Amtliches Register, <http://ec.europa.eu/citizens-initiative/public/initiatives/ongoing/details/2012/000005/de> [23.9.2013];

² Der EuGH verhindert mit seinem Urteil vom 18.11.2011 die wirtschaftliche Verwertung von Forschungsergebnissen, die aus der Nutzung von embryonalen Stammzellen gewonnen werden. Vgl. Institut für Öffentliches Recht Völkerrecht und Rechtsvergleichung, Universität Freiburg: Silja Vöneky (Hrsg.): Freiburger Informationspapiere zum Völkerrecht und Öffentlichem Recht Freiburg 6/ Fruzsina Molnár-Gábor: OLIVER BRÜSTLE GEGEN GREENPEACE E.V. <http://www.jura.uni-freiburg.de/institute/ioeffr2/online-papers/fip6.2012.bruestle.gg.greenpeace.pdf>, Seite 23 [6.6.2013]

³ Vgl. Europäische Bürgerinitiative EINER VON UNS, „Initiative“, <http://www.1-von-uns.de/> [23.9.2013]

⁴ Europäische Kommission: Die europäische Bürgerinitiative. Amtliches Register, <http://ec.europa.eu/citizens-initiative/public/initiatives/ongoing/details/2012/000005/de> [23.9.2013]

Sexuelle und reproduktive Rechte und Gesundheit

In Hinblick auf sexuelle und reproduktive Gesundheit postulierte die Weltbevölkerungskonferenz in Kairo 1994 Regelungen für die Bereitstellung von Dienstleistungen. Diese müssen den Bedürfnissen der KlientInnen entsprechen und ihre/seine Menschenwürde achten.

„Jeder Mensch hat das Recht, den höchstmöglichen erreichbaren Standard an physischer und psychischer Gesundheit zu genießen. Staaten sollten alle nötigen Maßnahmen ergreifen um – auf der Basis der Gleichberechtigung von Männern und Frauen – universellen Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen zu gewähren, einschließlich in Bezug auf reproduktive Gesundheit, was Familienplanung und sexuelle Gesundheit mit einschließt. Programme der reproduktiven Gesundheit sollten das größtmögliche Spektrum an Dienstleistungen umfassen, ohne irgendeine Art von Zwang. Alle Paare und Individuen haben das Grundrecht, frei und verantwortungsvoll über die Zahl und den Abstand ihrer Kinder zu entscheiden, und die dafür nötige Information, Bildung und Mittel dazu zu haben.“⁵

„Die zugrundeliegenden Ursachen für Krankheit und Müttersterblichkeit sollten identifiziert werden, und es sollte die Aufmerksamkeit darauf gerichtet werden, diese zu überwinden (...).“⁶

Verantwortung der Entwicklungspolitik

Die Versorgung mit Kontrazeptiva und sonstigen Hilfsgütern der sexuellen und reproduktiven Gesundheit soll in Zusammenarbeit von nationalen und internationalen AkteurInnen sichergestellt werden:

„Alle Staaten sollten in den nächsten Jahren den ungedeckten Bedarf an hochwertigen Familienplanungsprogrammen erheben und diese in den Kontext der reproduktiven Gesundheit integrieren, wobei den verletzlichsten und am stärksten unterversorgten Bevölkerungsgruppen spezielle Aufmerksamkeit gewidmet werden soll.“⁷

„Regierungen sollten in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, einschließlich Nicht-Regierungsorganisationen, Gebern und dem UN-System (...) ihre Investitionen erhöhen, um die Qualität und die Verfügbarkeit von Dienstleistungen im Bereich sexueller und reproduktiver Gesundheit zu verbessern. Dazu zählt auch die Einrichtung und Überwachung von Versorgungsstandards (...), die Gewährleistung freier, freiwilliger und informierter Entscheidungen, die Sicherstellung von respektvollem Verhalten gegenüber den KlientInnen, die Wahrung deren Privatsphäre, der Vertraulichkeit und des Wohlfühlens der KlientInnen; (...) und es muss darauf geachtet werden, dass alle Dienstleistungen unter Einhaltung der Menschenrechte sowie ethischer und professioneller Standards angeboten werden.“⁸

In der Millenniumentwicklungserklärung vom Jahr 2000 und deren Review 2005 haben sich alle Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen, und somit auch alle EU-Staaten, für eine Halbierung der Armut bis 2015 ausgesprochen. MDG 3 fordert explizit die Gleichstellung und Stärkung von Frauen. MDG 5 fordert eine verbesserte Gesundheitsvorsorge für Mütter durch Zugang zu reproduktiver Gesundheit.

⁵ ICPD PoA, Principle 8, <http://www.un.org/popin/icpd/conference/offeng/poa.html>

⁶ ICPD PoA, Par. 8.22., <http://www.un.org/popin/icpd/conference/offeng/poa.html>

⁷ ICPD PoA, Par. 7.16., <http://www.un.org/popin/icpd/conference/offeng/poa.html>

⁸ Vgl. Key Actions, 1999 Par. 52e,

http://www.unfpa.org/webdav/site/global/shared/documents/publications/1999/key_actions_en.pdf

Schwangerschaftsabbruch

Betreffend den Schwangerschaftsabbruch haben die Mitgliedsländer der EU und der Vereinten Nationen den Konferenzdokumenten von Kairo, Peking und der Millenniumserklärung zugestimmt. Hinsichtlich des Schwangerschaftsabbruchs hat man sich geeinigt:

„Der Schwangerschaftsabbruch soll keinesfalls als Methode der Familienplanung gefördert werden. Alle Regierungen (...) sind aufgefordert, ihre Bemühungen zur Verbesserung der Frauengesundheit zu verstärken, die gesundheitlichen Folgen von unsicheren Schwangerschaftsabbrüchen als Problem der öffentlichen Gesundheit zu verstehen und den Rekurs auf einen Schwangerschaftsabbruch durch erweiterte und verbesserte Familienplanungsdienste zu reduzieren. Frauen, die ungewünscht schwanger sind, sollten Zugang zu verlässlicher Information und mitfühlender Beratung haben. (...) Sofern ein Schwangerschaftsabbruch nicht gegen das Gesetz verstößt, soll er unter sicheren Bedingungen durchgeführt werden. In allen Fällen sollten Frauen Zugang zu qualitativvollen Dienstleistungen für den Umgang mit Komplikationen haben, die aus einem Schwangerschaftsabbruch resultieren.“⁹

„(...) sofern der Schwangerschaftsabbruch nicht gegen das Gesetz verstößt, sollten die Gesundheitssysteme für gute Ausbildung des Personals sorgen und Einrichtungen adäquat ausstatten sowie weitere Maßnahmen setzen, um sicherzustellen, dass der Schwangerschaftsabbruch sicher und zugänglich ist (...) und die Gesundheit von Frauen geschützt wird.“¹⁰

Um die eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, die EU-Ziele umzusetzen und den Wünschen der Partner aus dem Süden nachzukommen, unterstützt die EU:

- Gesundheitssysteme und NGOs in Ländern, in denen der Abbruch legal ist;
- anwaltschaftliche Tätigkeiten der Zivilgesellschaft im Bereich des unsicheren Schwangerschaftsabbruchs;
- Investitionen in Familienplanung und Sexualerziehung, um ungewollte Schwangerschaften zu reduzieren.

Schutz des Lebens und Menschenwürde

Bereits die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte¹¹

Artikel 1: Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.

Artikel 3: Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person

aber auch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union¹²

Art. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.

Art 2: Jeder Mensch hat das Recht auf Leben.

Art.3 (1): Jeder Mensch hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit.

haben sich dem Schutz des Lebens und der Würde des Menschen verpflichtet.

⁹ Vgl. ICPD 1994, PoA Par. 8.25, <http://www.un.org/popin/icpd/conference/offeng/poa.html>

¹⁰ Vgl. Key Actions Par. 63. iii,

http://www.unfpa.org/webdav/site/global/shared/documents/publications/1999/key_actions_en.pdf

¹¹ Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

<http://www.ohchr.org/EN/UDHR/Pages/Language.aspx?LangID=ger>

¹² Charta der Grundrechte der Europäischen Union

http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/combating_discrimination/l33501_de.htm

In der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte gibt es dabei den Bezug auf die Geburt eines Menschen, nicht auf den Zeitpunkt der Zeugung. Der Schutz des Lebens und der menschlichen Würde gilt für Frauen und Männer gleichermaßen. Er ist in den grundlegenden Menschenrechtspakten und auch in der österreichischen und EU-Verfassung verankert.

Würde beinhaltet Selbstbestimmung: Frauen darf daher das Selbstbestimmungsrecht auf Schwangerschaftsabbruch nicht genommen werden. In Österreich ist das in Form der Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs gesetzlich verankert (§97 StGB). Warum eine Frau diesen Schritt tut, muss sie nicht begründen, denn das Recht auf die freie Entscheidung in den ersten drei Monaten ist auf jeden Fall gegeben.

Patentrecht und Reproduktionsmedizin

Anders als von „One of Us“ angenommen, hat die EU keine Kompetenzen hinsichtlich der nationalen Gesetzgebungen zum Schwangerschaftsabbruch und zu den in den Mitgliedsländern angewandten Methoden der Reproduktionsmedizin.

Argumentation von „One of Us“: „In einem aktuellen Urteil des Europäischen Gerichtshofes (im Fall Brüstle gegen Greenpeace) definiert das Gericht den menschlichen Embryo als die erste Entwicklungsstufe des menschlichen Lebens.“¹³

Die Definition des EuGH geht weit über die im normalen Sprachgebrauch übliche Definition eines menschlichen Embryos (befruchtete implantierte Eizelle) hinaus. Der EuGH definiert im Sinne des Patentrechts:

Jede menschliche Eizelle vom Stadium ihrer Befruchtung an, jede unbefruchtete menschliche Eizelle, in die ein Zellkern aus einer ausgereiften menschlichen Zelle transplantiert worden ist, und jede unbefruchtete menschliche Eizelle, die durch Parthenogenese zur Teilung und Weiterentwicklung angeregt worden ist, ist ein ‚menschlicher Embryo‘.¹⁴

Der Generalanwalt formuliert aber auch, dass die Definition eines Embryos im Sinne des Patentrechts nicht gleichzusetzen sei mit der Definition eines menschlichen Embryos in anderen Bereichen, vor allem bei Schwangerschaftsabbrüchen, bei denen es um individuelle Konfliktsituationen gehe.¹⁵

Da die EU weder bei Entwicklungszusammenarbeit noch bei der öffentlichen Gesundheit Aktivitäten finanziert, die die Zerstörung menschlicher Embryonen im Sinn des Patentrechts zum Ziel haben, ist die Initiative „One of Us“ obsolet.

¹³ Siehe <http://www.zenit.org/de/articles/eine-million-unterzeichner-fur-die-europaische-burgernitiative-one-of-us>

¹⁴ Vgl. EuGH: „Richtlinie 98/44/EG – Art. 6 Abs. 2 Buchst. c – Rechtlicher Schutz biotechnologischer Erfindungen – Gewinnung von Vorläuferzellen aus menschlichen embryonalen Stammzellen – Patentierbarkeit – Ausschluss der ‚Verwendung von menschlichen Embryonen zu industriellen oder kommerziellen Zwecken‘ – Begriffe ‚menschlicher Embryo‘ und ‚Verwendung zu industriellen oder kommerziellen Zwecken‘“; siehe <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=111402&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=1499997>, abgerufen am 6.6.2013

¹⁵ Institut für Öffentliches Recht Völkerrecht und Rechtsvergleichung, Universität Freiburg: Silja Vöneky (Hrsg.): Freiburger Informationspapiere zum Völkerrecht und Öffentlichen Recht Freiburg 6/ Fruzsina Molnár-Gábor: OLIVER BRÜSTLE GEGEN GREENPEACE E.V. <http://www.jura.uni-freiburg.de/institute/ioeffr2/online-papers/fip6.2012.bruestle.gg.greenpeace.pdf>, Seite 9, abgerufen 6.6.2013

Argumentation von „One of Us“: „Eine Veränderung der EU Haushaltsordnung, in der die Ausgaben der Europäischen Union geregelt sind, ist der geeignete Weg, um die neue Regelung gesetzlich zu verankern. Das Verbot der finanziellen Förderung solcher Aktivitäten wäre ein entscheidender Beitrag zur Einheitlichkeit der Politik der verschiedenen europäischen Institutionen.“¹⁶

Dem ist entgegenzuhalten, dass die EU im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit keine Projekte finanziert, die die „Zerstörung menschlicher Embryonen“ vorantreiben, sondern Programme zur sexuellen und reproduktiven Gesundheit von Frauen und Männern. Dieser Ansatz beruht nicht zuletzt auf dem Beschluss der UN-Bevölkerungskonferenz von Kairo 1994 (s.o.).

Straffreiheit nötig!

Es widerspräche auch der in der EU garantierten Meinungsfreiheit, sollte die EU-Kommission zivilgesellschaftlichen Organisationen, die für eine Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruchs eintreten, Unterstützung und Förderungen verweigern.

Zitat: „'One of Us' hat größeres politisches Potenzial als jede andere Initiative, die jemals unternommen worden ist, um europaweit den Schutz der Würde des Menschen von der Zeugung an zu fördern. Wenn eine Million oder mehr EU Bürger und Bürgerinnen die Initiative unterstützen, könnte ein ethischer Standard für ganz Europa entstehen, der den Schutz jedes Mitglieds der menschlichen Familie, egal wie jung er ist, sichert. Das Wunschziel der Initiative ist ein konkretes Verbot lebensvernichtender Politik im EU Finanzplan und ein gesteigertes Bewusstsein der verantwortlichen EU Politiker, dass so viele europäische Bürger dieses Anliegen teilen. Zudem könnte die Initiative ein positives Signal sein für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, wo aktuell viele Entscheidungen bioethischer Fragen ausstehen.“¹⁷

Damit Frauen und Mädchen in Würde ihre Sexualität und Reproduktivität verantworten können, braucht es keine Diffamierung und Verbote, sondern Information und freien Zugang zu Verhütungsmitteln.

Bei der Entscheidung für einen Schwangerschaftsabbruch bedarf es Straffreiheit und Respekt vor der Entscheidung jeder einzelnen. Alles andere wäre eine für viele Frauen und Mädchen „lebensvernichtende Politik“, die nicht im Einklang mit den Menschenrechten steht.

Wien, Oktober 2013

WIDE - Entwicklungspolitisches Netzwerk für Frauenrechte und feministische Perspektiven

Währingerstr. 2-4 / 22, A-1090 Wien

Tel: (+43-1) 317 40 31

office@wide-netzwerk.at

www.wide-netzwerk.at

ZVR-Zahl: 626905553

¹⁶ <http://www.zenit.org/de/articles/eine-million-unterzeichner-fur-die-europaische-burgerninitiative-one-of-us>

¹⁷ <http://www.zenit.org/de/articles/eine-million-unterzeichner-fur-die-europaische-burgerninitiative-one-of-us>